

# Satzung

der

„Polizei-Poeten e. V.“

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Gründungsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Polizei-Poeten e. V.“ Er hat seinen Sitz in Staufen im Breisgau.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Verein wurde am 04.01.2013 gegründet und am 25.02.2013 unter VR 576 In das Vereinsregister des Amtsgerichts Staufen im Breisgau eingetragen.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist Förderung von Kunst und Kultur, die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, die Förderung mildtätiger Zwecke sowie die Förderung der Kriminalprävention.
- (2) Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - Unterstützung der literarischen Veröffentlichung von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten aus dem In- und Ausland.
  - Fortführung des Internetprojektes „Polizei-Poeten“.
  - die Pflege der Beziehungen zu Polizeibehörden und –dienststellen, zu anderen Behörden und Dienststellen, sowie polizeilichen und kulturellen Vereinigungen im In- und Ausland.
  - Durchführung von Schulungen und Schreibworkshops
  - Gewährung von Stipendien für Polizeibeamte und –beamtinnen zur Förderung der literarischen und sonstigen künstlerischen Entwicklung.
  - Unterstützung von Projekten der Prävention von Gewalt, Gewalt gegen Polizeibeamte, Jugendgewalt und Drogenprävention.
  - Unterstützung von Polizeibeamtinnen und –beamten, die Opfer einer Straftat, eines gewalttätigen Übergriffs, oder einer dienstlichen oder außerdienstlichen Verletzung geworden sind.
  - Öffentlichkeitsarbeit durch Vortragstätigkeit, Lesungen, Publikationen und weitere Aufklärungsmaßnahmen.
- (3) Die Marke „Polizei-Poeten“ sowie die Webseite und die Facebook-Seite „Polizei-Poeten“ bleiben im Eigentum von Volker Uhl.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der

- Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist politisch und konfessionell neutral.
- (2) Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
  - (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
  - (4) Das Vermögen des Vereins ist im Falle der Auflösung ausschließlich im Sinne der Ziffer 1 nach den Bestimmungen des Paragraphen 11 zu verwenden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft und Mitgliedsbeiträge**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche und juristische Person werden.  
Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Streichung von der Mitgliederliste. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres möglich. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge können nicht erstattet werden.
- (3) Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung von Beiträgen länger als ein Jahr im Rückstand ist.
- (4) Ein Ausschluss aus dem Verein ist nur zulässig bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Ein solcher wird in der Regel bei beharrlichem Zuwiderhandeln gegen die Bestrebungen des Vereins als vorliegend angenommen.  
Der Ausschluss eines Mitglieds muss durch schriftlichen Antrag gefordert werden und erfolgt durch den Vorstand durch einfachen Mehrheitsbeschluss.
- (5) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, die auf der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

#### **§ 5 Mittel**

Mittel des Vereins sind

- a) Die Jahresbeiträge der Mitglieder,
- b) Freiwillige Zuwendungen in Form von Spenden,
- c) Sonstige Fördergelder und Zuwendungen
- d) Erlöse aus Veranstaltungen
- e) Erträge aus dem Vereinsvermögen.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - dem/der Vorsitzenden
  - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem/der Schatzmeister/in
  - dem/der Schriftführer/in
- (2) Der Vorstandsvorsitzende ist geborenes Mitglied.
- (3) Geborenes Mitglied ist als Gründer des Projekts „Polizei-Poeten“ Volker Uhl. Im Falle des Ausscheidens von Herrn Volker Uhl aus dem Verein erlöschen die Regelungen (2) und (3) dieses Paragraphen. Die Regelungen bezüglich der anderen Vorstandsmitglieder gelten dann ebenfalls für den Vorstandsvorsitzenden.
- (4) Die restlichen Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf zwei Jahre gewählt. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstands. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
- (5) Die Vorstandsämter werden ehrenamtlich ohne Vergütung geführt. Nachgewiesene und angemessene Aufwendungen, die einem (Vorstands-) Mitglied für eine Tätigkeit im Auftrag des Vereins entstanden sind, können ersetzt werden.

## **§ 7 Aufgaben des Vorstands**

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins im Sinne der Satzung und die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens.
- (2) Der/die Schriftführer/in ist für die gesamte schriftliche Arbeit zuständig und verfasst über alle Versammlungen einschließlich aller Beschlüsse eine Niederschrift, welche von allen Vereinsmitgliedern zu unterzeichnen ist.
- (3) Der/die Schatzmeister/in verwaltet das Gemeinschaftsvermögen, führt das Kassenbuch und überwacht den Eingang und Ausgang der Beträge.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich vertreten, wobei eines davon das geborene Mitglied ist. Im Falle des Ausscheidens des geborenen Mitglieds wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

## **§ 8 Verfahrensordnung für Beschlüsse des Vorstands**

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder vorschriftsmäßig eingeladen und mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.
- (2) Die Einladung der Mitglieder hat schriftlich zu erfolgen, wobei die Bekanntgabe mit Tagesordnung zu erfolgen hat.
- (3) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (4) Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden bzw. des/der Sitzungsleiters/in den Ausschlag.
- (5) In dringenden Fällen kann der Vorstand seine Beschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail fassen.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt. Der Vorstand hat jährlich mindestens eine Mitgliederversammlung einzuberufen und deren Beschlüsse auszuführen. Die Einladung erfolgt schriftlich bzw. per E-Mail mit einer dreiwöchigen Frist und enthält die zu behandelnde Tagesordnung.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder ein Viertel der Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden unter Angabe des Grundes beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Die Abstimmungen erfolgen durch einfaches Handzeichen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungs- und Zweckänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden.
- (5) Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer zwei Drittel Mehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden.
- (6) Über den Ablauf der Versammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von einem Vorstandsmitglied sowie dem /der Schriftführer/in, bei Vorstandswahlen auch vom / von der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.
- (7) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Wahl eines/einer Versammlungsleiter/in zu Beginn der Versammlung
  - b) Wahl des/der Protokollführers/in
  - c) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes über das abgelaufene Kalenderjahr

- d) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer/innen
- e) Erteilung der Entlastung des Vorstandes
- f) Wahl des Vorstandes im Falle von Neuwahlen
- g) Wahl zweier Kassenprüfer/innen
- h) Beratung vorliegender Anträge

## **§ 10 Satzungs- und Zweckänderung des Vereins**

- (1) Änderungen der Satzung und des Zweckes des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegeben gültigen Stimmen.
- (2) Eine Satzungsänderung kann nicht als Dringlichkeitsantrag eingebracht werden.
- (3) Änderungen der Satzung, welche durch Vorgaben des Registergerichtes oder Finanzamtes erforderlich werden, kann der Vorstand selbst vornehmen. Diese sind der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder von einem Drittel der Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- (3) Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Stimmberechtigt sind nur erschienene Mitglieder.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Polizei-Stiftung Baden-Württemberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 04.01.2013 beschlossen.

Staufen, den 04.01.2013